



Merkblatt für selbständige Ärzte

Heirat, Haftung, Scheidung, Tod und Invalidität

A. Welchen Güterstand erhalten Ehepaare nach deren Verheiratung? Ehepaare unterstehen automatisch dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Das Vermögen eines Ehepartners besteht aus allen Vermögenswerten, die er in die Ehe eingebracht hat und die er während der Ehe (bspw. durch den Betrieb einer Arztpraxis) angehäuft hat.

B. Wem gehört was während der Ehe? Das Vermögen jedes Ehepartners ist in zwei Komponenten aufgeteilt: sein Eigengut und seine Errungenschaft. Die Errungenschaft besteht aus den Vermögenswerten, den ein Ehepartner während der Dauer des Güterstandes erwirtschaftet hat. Zum Eigengut gehört alles, was ein Ehegatte schon in die Ehe eingebracht hat, während der Ehe erbt oder geschenkt erhält.

Hinweis: Für die Beantwortung der Frage, zu welcher Vermögensmasse bzw. -massen die Arztpraxis gehört, ist insbesondere bei der Scheidung oder beim Tod des Arztes von entscheidender Bedeutung. Siehe dazu Litera E.!

C. Wer haftet für welche Schulden? Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen. Die Gläubiger können deshalb grundsätzlich auf die Errungenschaft und das Eigengut des schuldhaften Ehegatten greifen.

D. Wie kann das Privatvermögen der Ehegatten beim Betrieb einer Arztpraxis geschützt

werden? Hat ein Arzt bspw. Darlehen in hohem Ausmass von Banken oder anderweitigen Kreditinstitutionen in die Arztpraxis investiert, kann es unter Berücksichtigung des Konkursrisikos notwendig sein, das Privatvermögen der Ehegatten abzusichern. Dies kann mit der Gründung einer juristischen Person [Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG)] einfach bewerkstelligt werden.

Hinweis: Mit diesem Vorgang wird das Haftungssubstrat grundsätzlich auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt und das Privatvermögen der Ehegatten geschützt. Für die Gründung einer juristischen Person ist der Beizug eines Notars notwendig. Häufig wird eine juristische Person bei der Gründung einer Praxisgemeinschaft ins Leben gerufen, damit die internen Anteile an der „Firma“ genau definiert werden können.

E. Wie wird das eheliche Vermögen bei der Auflösung der Ehe durch TOD oder

SCHEIDUNG aufgeteilt? Die Vermögensmassen der Ehegatten werden nach ihrem Bestand

(Errungenschaft und Eigengut) im Zeitpunkt des Todes oder der Scheidung ausgeschieden.

Jeder Ehegatte nimmt sein Eigengut zurück und erhält von der Errungenschaft des andern die Hälfte.

Man spricht in diesem Zusammenhang von der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Hinweis: Im Scheidungsfall wird der Arzt seine Praxis übernehmen können. Er wird aber die Vermögenswerte aus Eigengut oder Errungenschaft, die der andere Ehegatte in die Arztpraxis eingebracht hat, mit einem allfälligen Mehrwert (der Arztpraxis) zurückzahlen müssen.

Hinweis: Im Todesfall des Arztes geht die Arztpraxis aufgrund der Universalsukzession (s. Ziffern F. bis H.) nicht automatisch alleine auf den überlebenden Ehegatten über. Dies ist nur dann der Fall, wenn der überlebende Ehegatte Alleinerbe ist oder der verstorbene Arzt ein Testament mit einer Teilungsvorschrift verfasst hat oder die Ehegatten einen Ehe- und Erbvertrag mit einer Teilungsvorschrift abgeschlossen haben.

F. Grundsatz der Universalsukzession: Im Erbrecht gilt der Grundsatz der Universalsukzession, welcher bedeutet, dass das gesamte Vermögen des Erblassers (Aktiven und Passiven) automatisch auf die Erben übergeht. Sind mehrere Erben vorhanden, bilden diese eine sog. Erbengemeinschaft.

Hinweis: Das Erbe des Einzelnen drückt sich in einer Quote aus, nicht am Recht an einem spezifischen Objekt (bspw. an einer Arztpraxis).

G. Was geschieht beim Tod eines Ehegatten? Mit dem Tod wird die Ehe aufgelöst; es kommt zunächst zur güterrechtlichen Auseinandersetzung (s. Litera E.). Das dem Verstorbenen nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung verbleibende Vermögen bildet das sog. Nachlassvermögen, und daran ist der überlebende Ehegatte wiederum beteiligt.

Hinweis: Gegenüber den gemeinsamen Nachkommen erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte, gegenüber den Eltern erhält er drei Viertel am Nachlassvermögen.

H. Wie kann eine Begünstigung des überlebenden Ehegatten hinsichtlich der Rechte an der Arztpraxis vorgenommen werden? Im Testament kann einerseits eine sog. Teilungsvorschrift verwendet werden. Der Erblasser kann mit diesem Instrument die Zuweisung von Objekten (also der Arztpraxis) verbindlich für die Teilung regeln. Andererseits können die Ehegatten mittels Errichtung eines Ehe- und Erbvertrages die Meistbegünstigung des überlebenden Ehepartners inkl. Teilungsvorschrift vornehmen.

Hinweis: Die Errichtung des Ehe- und Erbvertrages ist nur unter Beizug eines Notars möglich.

I. Ist die Übertragung der Praxis bei der Invalidität des Arztes auf den Ehepartner möglich? Mit der Invalidität des Arztes geht die Praxis nicht automatisch auf den Ehepartner über. Die in die Arztpraxis eingebrachten Vermögensmassen (Eigengut und Errungenschaft) werden somit nicht beeinflusst. Anders verhält es sich, wenn eine juristische Person (GmbH oder AG) gegründet wurde; in diesem Fall können die Gesellschaftsanteile oder das Aktienkapital ohne grossen Aufwand an den Ehegatten übertragen werden.

RECHTLICHES: PRAXSUISSE® übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit / Richtigkeit dieser Information. Jegliche Haftung von PRAXSUISSE® für alle Schäden (auch Folgeschäden) ist ausgeschlossen. PRAXSUISSE® ist eine beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragene Marke der ACADEMIX Consult AG, Teufen / AR.